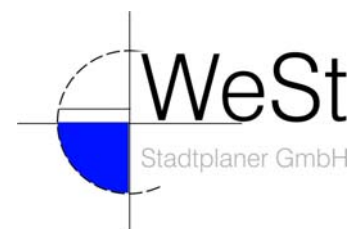


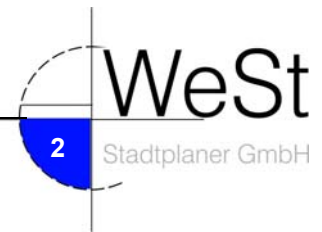
2022

37 Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Blankenheim Sondergebiet „Photovoltaik“ Reetz



Begründung

September 2022



Auftraggeber:
Gemeinde Blankenheim

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Telefon: 02676/9519110
Fax: 02676/9519111
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Rolf Weber

Verfahren:

37 Änderung des
Flächennutzungsplans Gemeinde

Projekt:

Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Blankenheim
Sondergebiet „Photovoltaik“ Reetz

Stand:

September 2022

Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Blankenheim

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass der und Erfordernis der Planung	4
2 Verfahrensrechtliche Aspekte	6
3 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen / Landes-planerische Stellungnahme	6
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2019	6
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Oktober 2016	7
4 Darstellung der Fortschreibungsinhalte	9
4.1 AKTUELLE UND GEPLANTE NUTZUNGSDARSTELLUNGEN	9
4.1.1 Lage und Geltungsbereich/ Topographie	10
4.1.2 Verkehrliche Erschließung	11
4.1.3 Ver- und Entsorgung	11
4.1.4 Ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),	11
4.1.5 Wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete)	12
4.1.6 Siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen	12
4.1.7 Landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede)	13
4.1.8 Für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche	13
4.1.9 Nachweis, wonach das Vorhaben unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist	13
4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN	13
4.2.1 Art der baulichen Nutzung	13
4.3 Flächenbilanz Gemeinde Blankenheim	14
5 Hinweise	23

Begründung

1 ANLASS DER UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Im Bereich der ehemaligen Konversionsflächen „Reetz“ soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt ist, für die Planung aber Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 BauGB vorzunehmen.

Die Gemeinde Blankenheim sieht mit den vorliegenden Planunterlagen die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde für den Teilbereich Sondergebiet „Photovoltaik“ Reetz vor.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Die Gemeinde Blankenheim steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber.

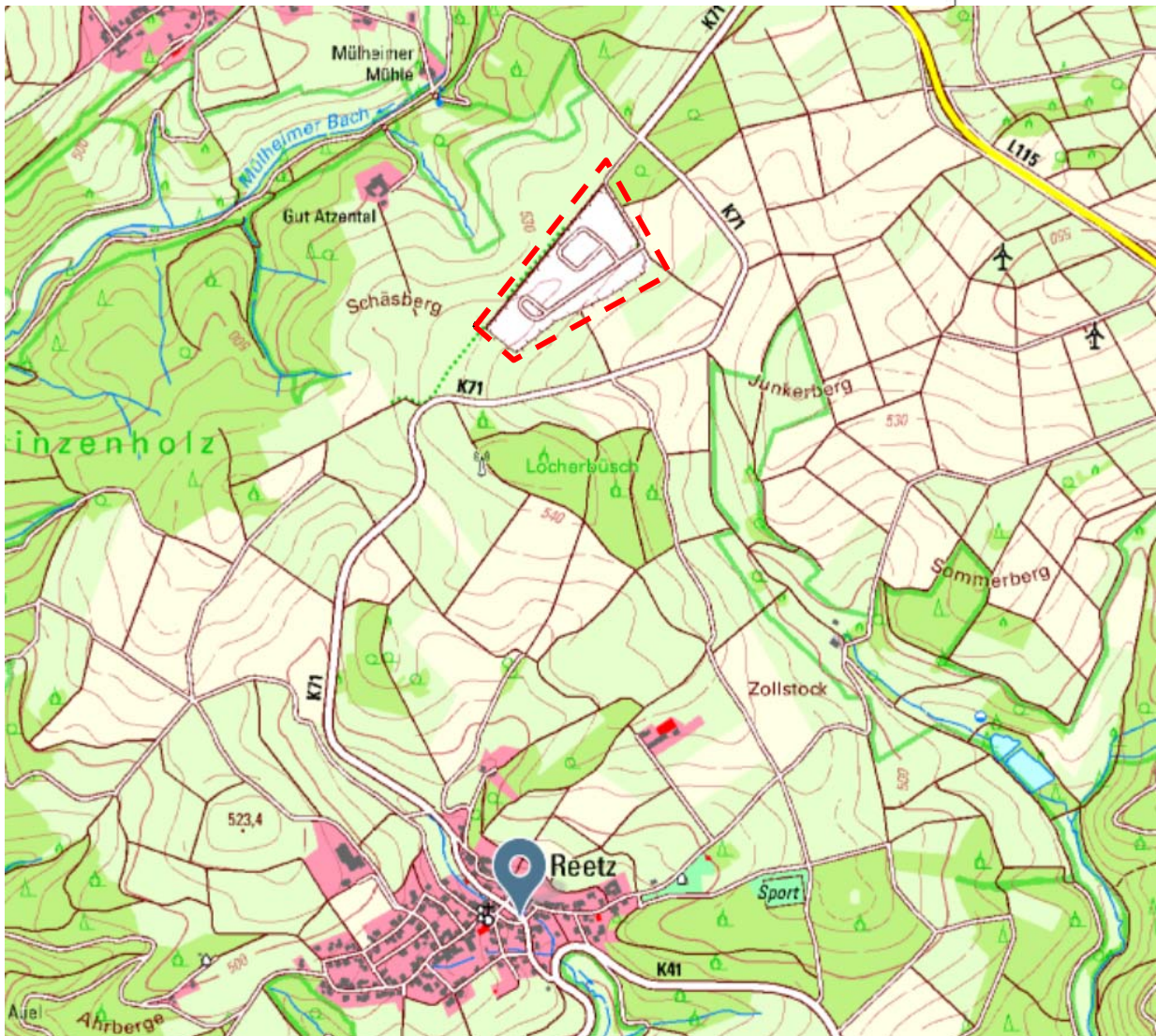


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Plangebietes (ca. M 1:25.000), Quelle Geoportal NRW

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die angestrebte Planung der Gemeinde Blankenheim stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans überein.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die o.a. Vorhaben würde dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde in ihrer Sitzung am __.__.2019 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

3 ZIELE UND DARSTELLUNGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN / LANDES-PLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die Planungen sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung –konkret: des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2019 und des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, anzupassen.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN (LEP NRW) 2019

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2019 stellt für das Plangebiet Freiraum dar.

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als –Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, –klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, –Raum mit Bodenschutzfunktionen, –Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, –Raum für Land- und Forstwirtschaft, –Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, –Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, –Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und –als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.



Abbildung 2:
Ausschnitt aus
dem Landes-
entwicklungs-
plan NRW,
Quelle regiopl-
aner.de

REGIONALPLAN FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK KÖLN, TEILABSCHNITT AACHEN, OKTOBER 2016

Die ehemalige Flugabwehrstellung liegt laut Regionalplan in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Darüber hinaus wird die Fläche mit Festlegungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert.

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet:- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,- Agrarbrachen,- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind. Sie umfassen im Plangebiet darüber hinaus Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle sowie Dauerbrachen, Gehölze, kleinere Waldflächen und andere, zum Teil baulich genutzte Flächen, für die die 3. DVO zum LPIG keine eigenständige Darstellung vorsieht.

Die Umnutzung der Konversionsfläche steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen, da der Landwirtschaft keine Flächen entzogen werden und eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgrund der bestehenden Strukturen kaum möglich ist.

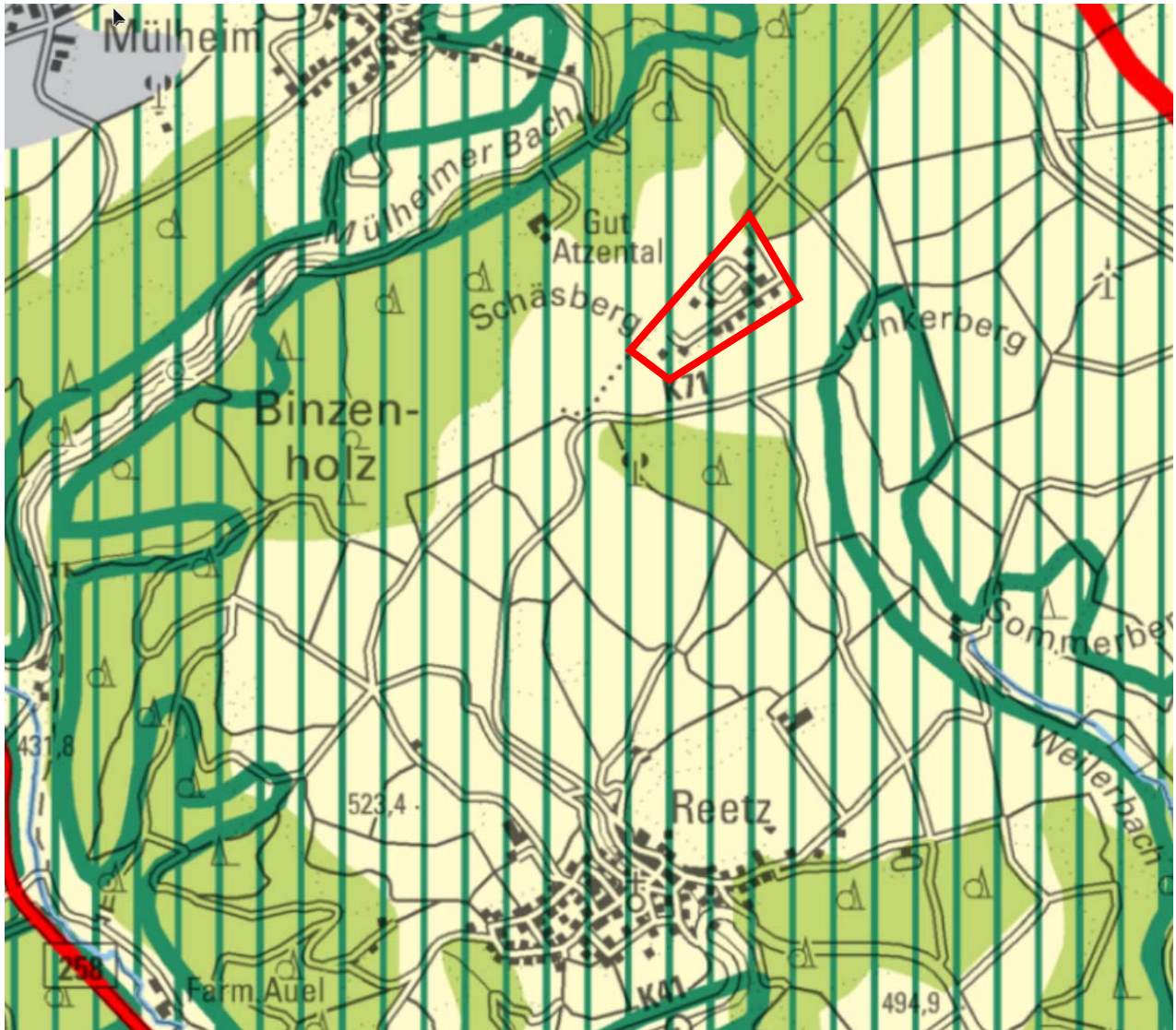


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan TEILABSCHNITT AACHEN, OKTOBER 2016

Ziel der **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)** sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

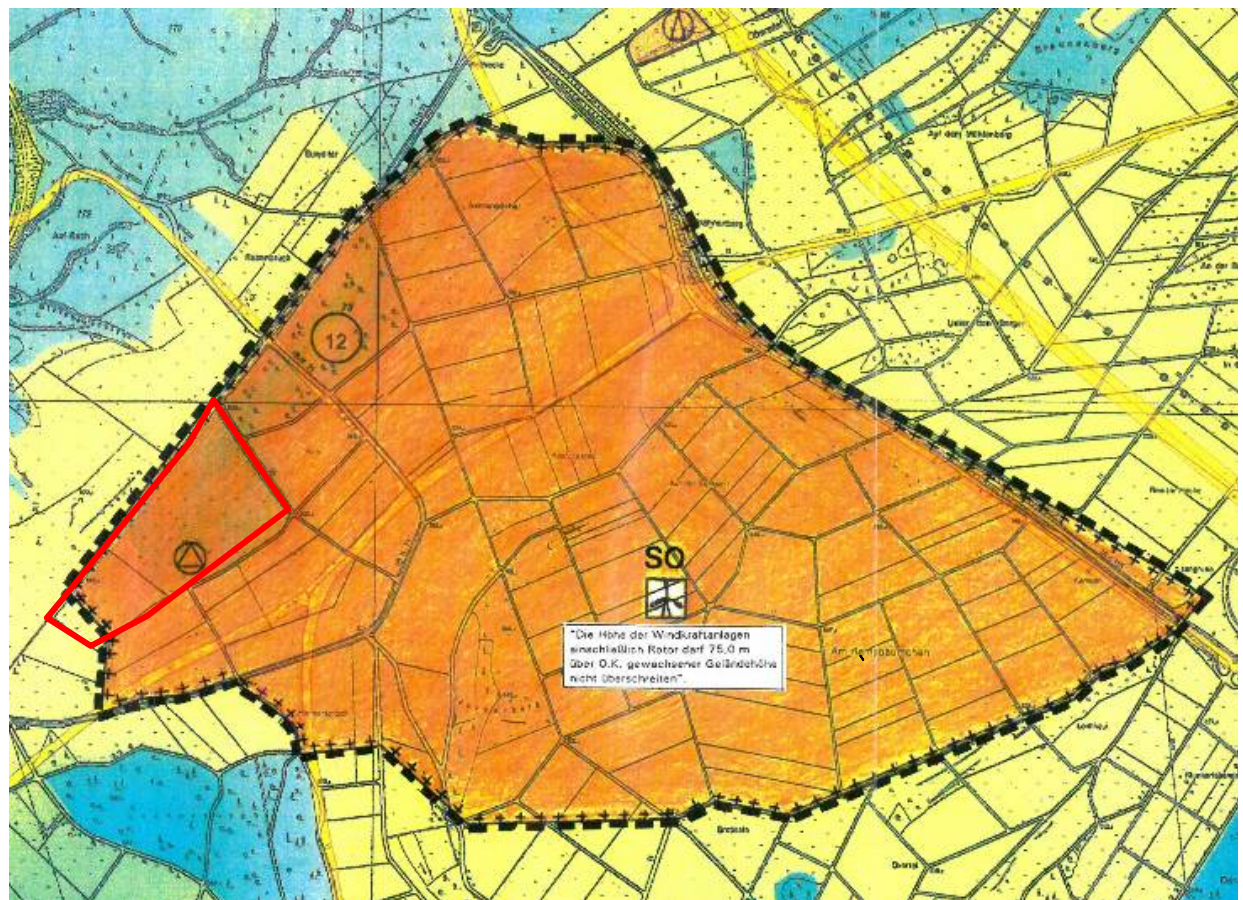
Im Rahmen der Planung der Photovoltaikanlage sind teilweise Rückbaumaßnahmen geplant. Darüber hinaus sind landespflegerische wertvolle Strukturen zu erhalten und die Anlage in das Landschaftsbild einzubinden. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung und den vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen, besonders in den Randbereichen der Liegenschaft, wird den genannten Zielen entsprochen.

4 DARSTELLUNG DER FORTSCHREIBUNGSIHALTE

4.1 AKTUELLE UND GEPLANTE NUTZUNGSDARSTELLUNGEN

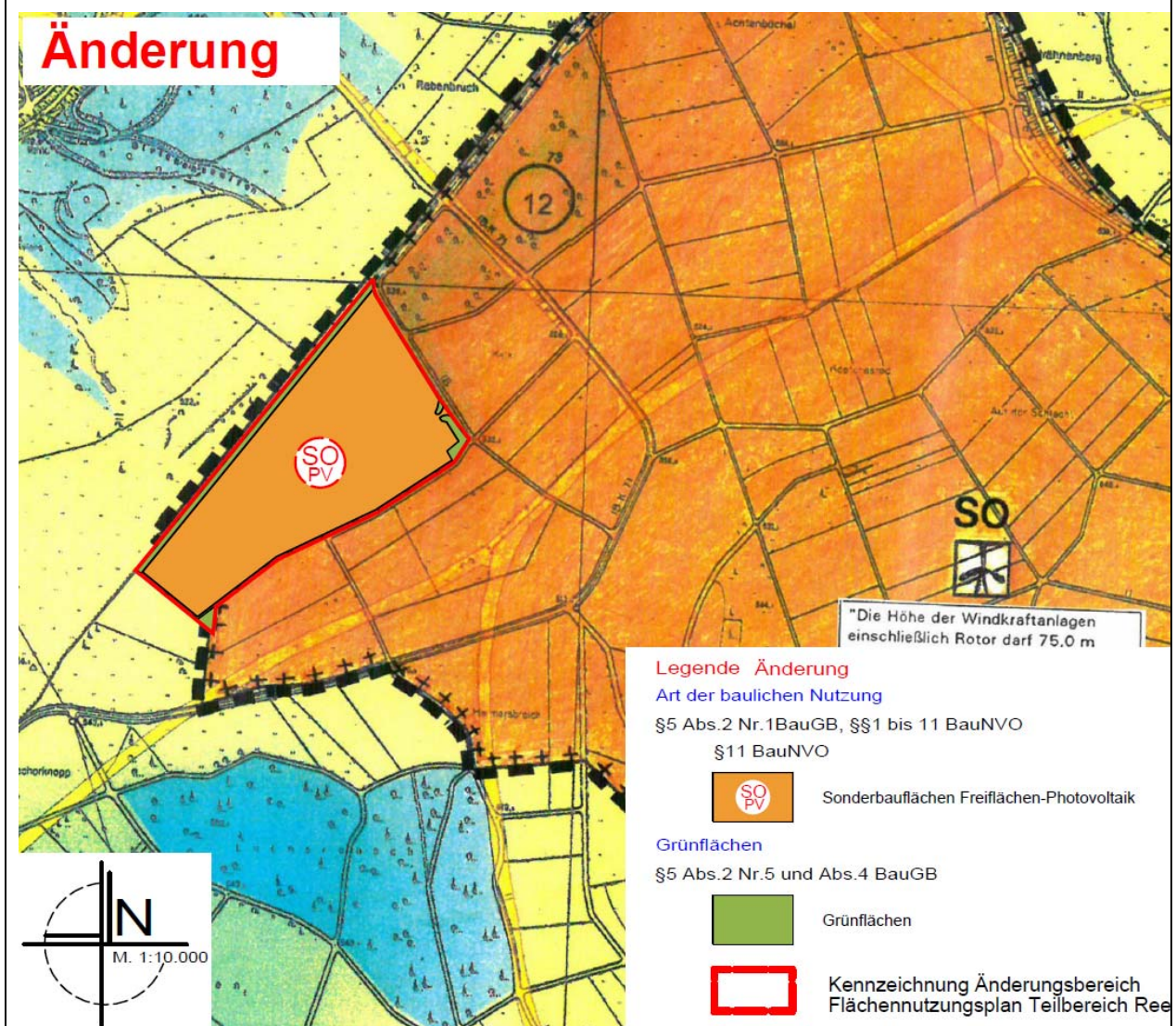
Aktuelle Darstellung

Im aktuell verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim ist der geplante Änderungsbereich (rote Markierung) als Sonderbaufläche „Windpark“ und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. dargestellt.



Geplante Darstellung

In der Änderung werden ca. 7,9 ha Sonderbauflächen „Photovoltaik“ und ca. 0,7 ha Grünflächen neu dargestellt.



In der Gemeinde Blankenheim möchte ein Investor auf der ehemaligen Flugabwehranlage eine Photovoltaikanlage errichten. Die Gemeinde unterstützt das Projekt und sieht die geplante Nachnutzung der Konversionsfläche positiv.

4.1.1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH/ TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Reetz an der Kreisstraße K71. Das Gelände ist relativ flach und liegt etwa bei 540 m ü.NN.



Abbildung 4: Luftbild; Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Geoportal NRW)

4.1.2 VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Die äußere Erschließung ist über die K 71 und in der Folge über vorhandene Wege geplant.

4.1.3 VER- UND ENTSORGUNG

Eine Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur ist für die vorgesehene Nutzung nicht erforderlich. Lediglich der Stromanschlusspunkt wird derzeit geplant.

4.1.4 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE (NATURSCHUTZGEBIETE, WERTVOLLE BIOTOPE, BEDEUTSAME BIOTOP-VERNETZUNGSACHSEN, LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETE USW.),

Lt. dem Geoportal NRW bestehen für die vorgesehenen Flächen keine Natura-2000-Schutzgebietsausweisungen.

Ebenso liegen keine Natura-2000 Gebiete in räumlich relevanter Nähe zum Standort.

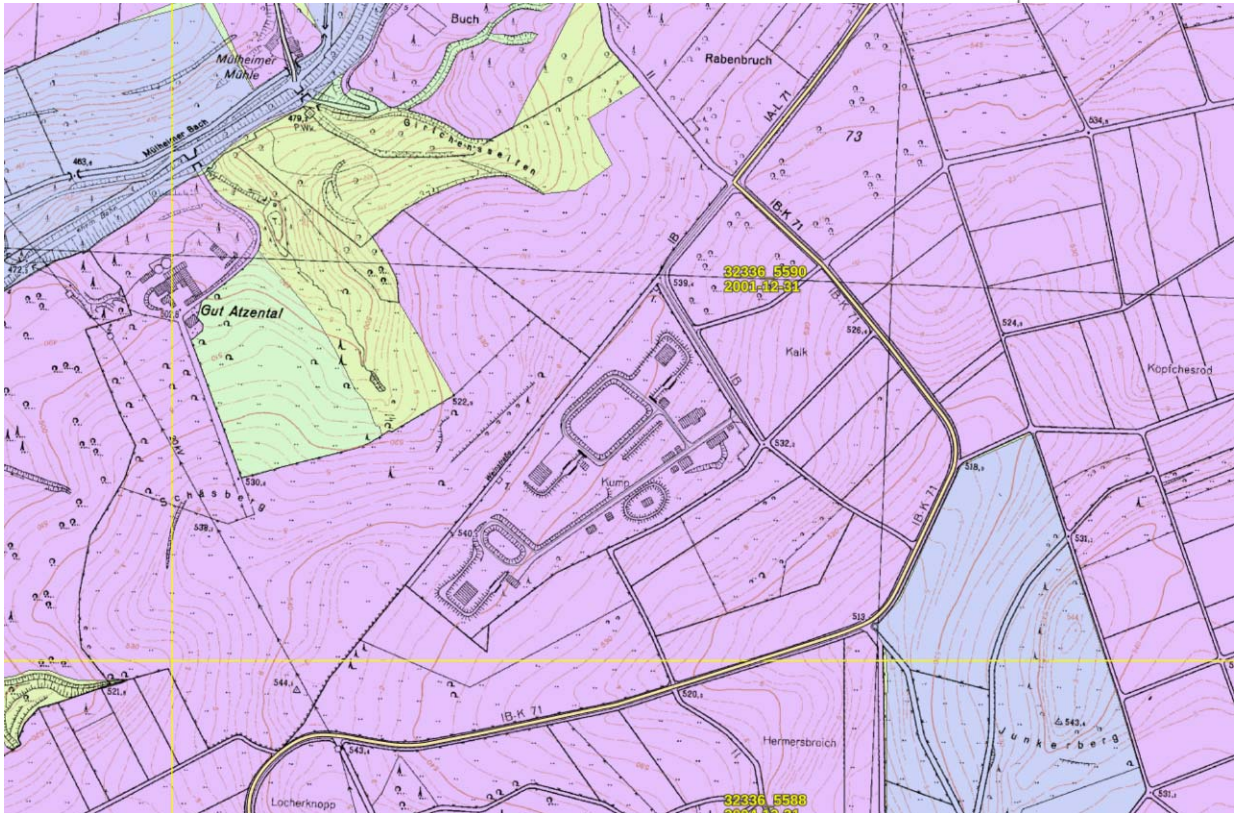




Abbildung 5: Auszug aus dem Geoportal

FFH-Gebiet= Gewässersystem der Ahr	
Naturpark = Nordeifel	

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen werden keine Schutzgebiete nachhaltig gestört. Weitere naturfachplanerische Schutzgebietsausweisungen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

4.1.5 WERTVOLLE BEREICHE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG (VORHANDENE UND GEPLANTE WASSER- BZW. HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE)

Keine Betroffenheit, da keine Schutzgebietsausweisungen vorliegen.

4.1.6 SIEDLUNGSGLIEDERENDE FREIRÄUME ZUR VERHINDERUNG BANDARTIGER, AUSUFERNDER SIEDLUNGSENTWICKLUNGEN

Es handelt sich um eine Konversionsfläche mit einer inneren Erschließung und zahlreichen Hallen und Bunkeranlagen. Damit ist eine erhebliche Vorbelastung verbunden. Aus den genannten Gründen ergibt sich für diesen Belang eine geringe - mittlere Betroffenheit.

4.1.7 LANDSCHAFTSGESTALTENDE BEREICHE (WALD- UND GEWÄSSERRÄNDER, MARKANTE HÖHENUNTERSCHIEDE)

Die Lage der geplanten Photovoltaikanlage in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich sowie im direkten Bezug zu Windkraftanlagen und somit in einem anthropogen vorbelasteten Bereich - hat sich aus den gemeindlichen Planungen schon lange herauskristallisiert. Die landwirtschaftlich beanspruchten Bereiche werden als Acker- bzw. Grünland genutzt. Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung der Landschaftsraum nicht wesentlich verändert. Die großräumig und den Raum prägende Landwirtschaft wird nach wie vor das direkte Umfeld des Plangebietes dominieren. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen und innere Durchgrünung bzw. Erhaltungsmaßnahmen kann das Plangebiet wirkungsvoll in den Landschaftsraum eingebunden werden.

4.1.8 FÜR DIE SIEDLUNGSBEZOGENE NAHERHOLUNG WICHTIGE BEREICHE

Die Flächen des Standorts selbst stehen der erholungssuchenden Bevölkerung wegen der ehemaligen Nutzung nicht zur Verfügung. Dennoch wird der angrenzende Freiraum durch die Bevölkerung zum Spaziergehen genutzt. Insgesamt erfolgt aber keine Beeinträchtigung für die siedlungsbezogene Naherholung.

4.1.9 NACHWEIS, WONACH DAS VORHABEN UNVERMEIDLICH UND IM ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSE NOTWENDIG IST

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich ist, wie bereits dargestellt, erforderlich um eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Der geplante Bereich ergibt sich aus der ehemaligen militärischen Nutzung. Flächenalternativen sind deshalb nicht gegeben.

4.2 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN

4.2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Grünflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

4.3 FLÄCHENBILANZ GEMEINDE BLANKENHEIM

Die Flächenbilanz im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

<i>Plangebiet</i>	<i>Flächenanteil in m²</i>	<i>Flächenanteil in m²</i>
Ehemalige Flugabwehrstation	ca. 8,0 ha SO Windpark ca. 0,6 ha Flächen für die Landwirtschaft	7,9 ha Sondergebiet Photovoltaik 0,7 ha Grünflächen

5 UMWELTRELEVANTE BELAGE UND BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Bei vorliegender Flächennutzungsplanänderung wird auf den Umweltbericht zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan ‚SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK– NIKE - RAKETENSTELLUNG‘ verwiesen.

Im Folgenden werden die naturschutzfachlichen Belange für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans dargestellt. Die Bewertung erfolgt durch das Planungsbüro Valerius (Büro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Juli 2022).

5.1 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Mensch

Die Region gehört zum ländlichen Bereich.

Das Plangebiet wurde für militärische Zwecke genutzt und entsprechend ausgebaut. Die angrenzenden Offenlandbereiche werden überwiegend als Acker- oder Grünland genutzt.

Eine Erholungsnutzung des Plangebietes war aufgrund der Nutzung untersagt.

Bewertung Die Erholungsqualität des Plangebietes für den Menschen ist aufgrund der Vorbelastung als gering einzustufen.

Bewertung gering

Boden/Wasser

- Ertragspotential: sehr gering

Vorbelastung durch Straßen und Gebäude

Das Plangebiet ist durch erheblich anthropogene Bodenbeeinträchtigungen, wie einer hohen Verdichtung, Versiegelung / Bebauung sowie durch Abgrabungen und Aufschüttungen, gekennzeichnet.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch kleinere temporäre wasserführende Flächen (D= ca. 2-3m), resultierend aus den baulichen Tätigkeiten /Anlagen, Abgrabungen. Es beinhaltet keine Quellen oder Wasserschutzgebiete.

Inwieweit durch die ehemalige militärische Nutzung Schadstoffe in den Boden gelangt sind, kann nicht angeführt werden; eine Belastung der Schutzgüter Wasser und Boden kann nicht ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der massiven baulichen Eingriffe und der damit in Verbindung stehenden Vorbelastungen wird die Schutzwürdigkeit als gering- bis mittelwertig eingestuft. Die geringe Einstufung erfolgt aufgrund der hohen Versiegelung und der Veränderung des Ursprungsgeländes. Die mittelwertige Einstufung der Schutzwürdigkeit basiert aufgrund der seit Jahren stattfindenden Regeneration der Schutzgüter durch eine freie Sukzession in vorbelasteten Bereichen des Plangebietes.

Es kommt durch die Aufstellung von PV-Modulen, dem Einbringen von Pfosten, dem Bau einer Trafostation sowie den Vorarbeiten zu einer weiteren Verdichtung/Versiegelung des anthropogen beeinträchtigten Bodens. Da nach dem baubedingten Eingriff und der Einsaat der Flächen, sowohl eine Versickerung, als auch eine Durchwurzelung des Bodens und damit eine Bodenlockerung gegeben ist, ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser nicht gegeben.

Der Boden des Planungsgebiets ist zwar durch die vorhandenen Nutzungen vorbelastet, dennoch sind die Bodenfunktionen vorhanden, wenn auch in eingeschränkter Form.

Bewertung: mittel

Klima

- Wind aus Südwest bis West: Kaltluftproduktionsfläche
- geringe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung mit PV-Modulen, da Durchlüftung aus westlicher und südwestlicher Richtung bestehen bleibt

Das Plangebiet ist, abgesehen von den versiegelten Bereichen als Offenlandstandort mit der Funktion Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen. Im Verhältnis zu den angrenzenden Offenlandflächen, die die gleiche Funktion haben, kommt es im Falle der Entwicklung als PV-Anlage zu keiner messbaren Minderung der Kaltluftproduktion im Plangebiet, dessen Umfeld, aber vor allem nicht in den entfernt angrenzenden Siedlungsbereichen. Erhebliche und nachhaltige mikro- und mesoklimatische Veränderungen sind gegenüber dem Status quo nicht zu erwarten.

Durch die niedrige Höhe der Anlagen, in Verbindung mit der randlichen Eingrünung, ist von keiner Barrierewirkung auszugehen, da im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld keine Siedlungsbereiche liegen, deren Luftabflussbahnen durch die PV-Anlage beeinträchtigt werden. Die Schutzbedürftigkeit wird als gering eingestuft.

Bewertung gering

Landschaftsbild

- heterogene Landschaft angrenzend an das Plangebiet (Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen)
- Gehölzinseln im Bereich des Plangebietes
- Vorbelastung der Landschaft durch milit. Nutzung
- gute Möglichkeit des Luftaustauschs

Das Schutzgut Landschaftsbild ist als erheblich vorbelastet einzustufen. Aus westlicher, südlicher und vor allem aus südöstlicher und östlicher Richtung, ist der ehemalige Militärstützpunkt, bis in eine Entfernung von über 1000 m, bedingt und tlw. geschützt durch solitär stehende Gehölzkomplexe, in einer von Acker und Grünland dominierten Landschaft, bedingt wahrnehmbar.

Wenn auch die südöstlich angrenzenden Windenergieanlagen jenseits der 1000 m Grenze als neue Landmarke erkennbar sind (Makroebene), so führt die Wirkung der Raketenstation aus der näheren Entfernung (Mikro- und Mesoebene), insbesondere die der Wachtürme und Sicherheitszäune beim subjektiven Durchschnittsbetrachter, gerade vor dem aktuellen politischen Zustand in Europa, zu Unbehagen und Unsicherheit.

Eine Umwidmung eines militärisch genutzten Areals zu einem PV-Anlagenstandort, führt im Zusammenhang mit den angrenzenden Windenergieanlagenstandorte zu einer für die Bevölkerung nachvollziehbaren Entwicklung und zu einer geeigneten sowie sinnvollen Nutzung der vom Zerfall gekennzeichneten ehemaligen Militärfläche.

Zusammenfassend lässt sich ableiten, dass der Bau der PV-Anlage im Falle der Umsetzung für den subjektiven Durchschnittsbetrachter zu einer positiven Landschaftsbildveränderung führt. Die positive Wirkung ergibt sich einerseits durch den Wegfall / Kaschierung militärischer Anlagen, zum anderen durch die Installation regenerativer Energieanlagen, die objektiv, aber auch subjektiv als qualitätssteigerndes Element des Schutzgutes Landschaftsbild wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Erholungseignung ist anzuführen, dass das Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt mit zwei Zaunreihen eingefriedet ist und nicht betreten werden darf. Eine Erholungsfunktion ist nicht gegeben.

Die Schutzbedürftigkeit wird vor dem Hintergrund der Vorbelastung und der damit negativen Wahrnehmung als geringwertig eingestuft.

Bewertung: gering

Arten und Biotope

Die Anlage, durch eine Umzäunung gesichert, weist neben Gebäuden, Ruinen, Bunker befestigter Werkstraße und versiegelten Plätzen, eine Offenlandfläche (Magergrünlandbrache) auf, die durch eine fortschreitende Sukzession gekennzeichnet ist. Große Teil der noch im Jahr 2018 vorhandenen Grünflächen, sind in 2022 bereits durch Verbrachung und Verbuschung mit flächendeckenden Gehölzkomplexen, bzw. durch Pioniergehölze gekennzeichnet. U.a. sind neben dem Vorkommen der Birke, vor allem Ginster, Schlehe, Weißdorn, Heckenrose und Hasel zu nennen. Diese weisen jedoch einen unterdurchschnittlichen Anteil an Kleinvogelnestern auf.

Die Magergrünlandbrachen sind wegen der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung und der flachgründigen, oftmals aufgeschütteten Böden, durch Nährstoffarmut gekennzeichnet, was sich an den Arten ablesen lässt. Vereinzelt finden sich im Plangebiet dennoch, wahrscheinlich aufgrund der angrenzend intensiv genutzten Offenlandflächen, Stickstoffanzeiger, wie z.B. die Brennessel. Aufgrund der Nährstoffarmut hat sich aber insgesamt ein artenreiches Inventar entwickelt, dass aber infolge des Brachezustands und der fortschreitenden Verbuschung und bei weiterer fehlender Nutzung verlorengeht.

U.a. fanden sich im gesamten Plangebiet folgenden Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kennart
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	LRT 6510
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	LRT 6510
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	LRT 6510
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen- Flockenblume	LRT 6510
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	LRT 6510
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	LRT 6510
<i>Galium album</i> / <i>Galium mollugo</i> agg.	Weisses Labkraut	LRT 6510
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	LRT 6510
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite Sa.	LRT 6510
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	LRT 6510
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	LRT 6510-Erhzst.
<i>Hypericum maculatum</i>	Johanniskraut	LRT 6520 - Erhzst.
<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	LRT 6520 - Erhzst.
<i>Galium verum</i> agg.	Echtes Labkraut Sa.	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	Magerkeitszeiger-Magergrünland
<i>Aira praecox</i>	Frühe Haferschmiele	weitere Magerkeitszeiger.
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	weitere Magerkeitszeiger.
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	weitere Magerkeitszeiger
<i>Rubus</i> spp.	Brombeere	LRT 6510 - Brachezeiger
<i>Anthriscus sylvestris</i> agg.	Wiesen-Kerbel (Artengruppe) (dom. Vork.)	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	LRT 6510 - Stickstoffzeiger
<i>Argentina anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Cardus acanthoides</i>	Stachel-Distel	
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkopf	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Lathyrus pratense</i>	Wiesen-Platterbse	
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke	
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhhaarige Wicke	

Tabelle 1: Arten im Plangebiet

Die teilweise durch Vandalismus, Abrissarbeiten und zeitlichem Zerfall stark geschädigten Gebäude und Infrastrukturen (Straße, Rangierplätze, Löschbecken etc.), verfügen dennoch über ein Habitatpotential für diverse Artengruppen, nicht zuletzt deswegen, da das ehemalige

Militärgelände aktuell und im Gegensatz zum intensiv genutzten Umland, geringe Störungen aufweist.

Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes wird als mittel- bis hochwertig eingestuft.

Im Folgenden wird neben dem Biotoptypenplan, anhand von Fotos (Winter 2019/2020 und Sommer 2022) ein Überblick über das Plangebiet gegeben.

Bewertung: mittel- bis hochwertig

Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmäler bekannt.

Bewertung: gering

5.2 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Insgesamt ist dem Untersuchungsraum eine unterschiedliche Schutzwürdigkeit, einzuräumen:

- • Arten und Biotope: mittel- bis hochwertig
- • Boden und Wasser: mittelwertig
- • Klima: geringwertig
- • Landschaftsbild: geringwertig

Es ist daher insbesondere beim Schutzgut Arten und Biotope darauf zu achten, dass mit Bezug auf planungsrelevante faunistische Artengruppen, aber auch hinsichtlich der floristischen Ausprägung, entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und dauerhaft erhalten bleiben.

Im Folgenden wird das Fazit der **Potenzialanalyse besonders und streng geschützter Arten gem. BnatSchG** dargestellt (vgl. hierzu Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan, Planungsbüro Valerius, Juli 2022):

Der Planungsraum weist faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der geplanten PV-Anlagenentwicklung dennoch keine Individuen planungsrelevanter Arten/lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden, da entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Artengruppen und deren Lebensstätten als Erhalt bzw. zur Entwicklung festgesetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Entwicklung der Fläche als PV-Anlagenstandort zu keinen negativen Auswirkungen für planungsrelevante faunistische Arten, sofern die u.a. Maßnahmen berücksichtigt werden.

Es können, wird so verfahren, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist erforderlich.

5.3 BEWERTUNG DER POTENZIELLEN AUSWIRKUNGEN MIT MAßNAHMEN

Im Folgenden wird anhand einer dreistufigen Risikoeinschätzung die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter dargestellt.

Mensch/Erholung

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Lärm und Bewegungsunruhe	gering
anlagebedingt	Pot. Blendwirkung unbewusste Blicklenkung auf naturferne Anlage	gering
betriebsbedingt	Wartung	gering

Maßnahmen: Einbindung der Anlage in die Landschaft, mittels einer die PV- Anlage nicht verschattenden Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern.

Arten/Biotope

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Beeinträchtigung der Liegenschaft	gering
anlagebedingt	Barriere für einen Teil der Fauna durch Zaunanlage (Zwangswechsel) Reflexion Aufheizung der Solarmodule, kann anziehend auf faunistische Arten wirken	gering
betriebsbedingt	Wartung	gering

Maßnahmen: ggf. Anbringen von Nistkästen unter den Modultischen für Höhlenbrüter; Entwicklung eines Wiesenbrache-Gürtels zwischen PV-Anlage und Zaun, als Rückzugsrefugium von bodengebundenen Arten (z.B. Schlingnatter, Blindschleiche, etc.)
 Entwicklung einer schattenverträglichen mageren Wiesenvegetation unter den Modulen

Boden

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme weitere Verdichtung, temporäre Umlagerung von Bodenmassen)	gering

anlagebedingt	Verschattung	gering
betriebsbedingt	Wartung	gering

Maßnahmen: Reduzierung des Befahrens der Fläche nach Fertigstellung der Maßnahmen und somit Einleitung der Regeneration der Bodenfunktionen.

Wasser

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung der intensiv genutzten Wiese (Verdichtung, Düngereintrag) durch die Baumaßnahme weitere Verdichtung, temporäre Umlagerung von Bodenmassen)	gering
anlagebedingt	Ungleichmäßige Ansammlung und Ableitung des Niederschlags auf der Fläche, aufgrund der Modultische	mittel
betriebsbedingt	Wartung	gering

Maßnahmen: Reduzierung des Befahrens der Fläche nach Fertigstellung der Maßnahmen und somit Einleitung der Regeneration der Bodenfunktion (Erhöhung der Versickerungsleistung durch Steigerung der Kapillarwirkung); Gewährleistung, dass Niederschläge auf der Fläche versickern können.

Klima

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Lärmemissionen	gering
anlagebedingt	Aufheizung der Solarmodule, kann anziehend auf faunistische Arten wirken Pot. Barrierewirkung von Luftaustauschbahnen	mittel
betriebsbedingt	-	gering

Maßnahmen: Erhalt der Luftaustauschbahn insbesondere aus westlicher und südwestlicher Richtung zur natürlichen Vermeidung allzu starker Erhitzung der Module

Landschaft

	Beeinträchtigung	Risiko
baubedingt	Lärm und Bewegungsunruhe	mittel
anlagebedingt	Blendwirkung; Blick des subjektiven Betrachters wird auf die Anlage gelenkt	mittel
betriebsbedingt	Wartung	gering

Maßnahmen: Einbindung der Anlage in die Landschaft, mittels einer die PV- Anlage nicht verschattenden Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern.

5.4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTPRÜFUNG

5.4.1 AUSWIRKUNGEN

Es sind keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotope von der Planung betroffen. Der Eingriff in den Boden der bisher militärisch genutzten Fläche ist als unerheblich einzustufen, da nach Abschluss der Maßnahmen die Verdichtung verringert wird.

Die Module können zu einer zusätzlichen Erwärmung bei Sonneneinstrahlung führen, verstärkt wird dies durch die Beeinträchtigung des Offenlands, in dem nachts Kaltluft entsteht. Die Erwärmung der Module wird durch eine Vermeidung von Barrieren im Bereich bestehender Luftaustauschbahnen (hier aus westlicher und südwestlicher Richtung) reduziert. Aufgrund der bestehenden Durchlüftungsmöglichkeiten wirkt sich die pot. Aufheizung der Module nicht erheblich auf das Lokalklima aus.

Mit der Anlage wird eine bereits eingezäunte Fläche genutzt, in der zukünftig potentielle Habitatqualitäten geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

Der Planungsraum weist faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der geplanten PV-Anlagenentwicklung dennoch keine Individuen planungsrelevanter Arten/lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden, da entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Artengruppen und deren Lebensstätten als Erhalt bzw. zur Entwicklung festgesetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Entwicklung der Fläche als PV-Anlagenstandort zu keinen negativen Auswirkungen für planungsrelevante faunistische Arten, sofern die u.a. Maßnahmen berücksichtigt werden.

Es können, wird so verfahren, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist erforderlich.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage kann das Landschaftsbild und die Funktion des Raumes zur Erholung (temporär) beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen kompensierbar.

Bedingt durch die vorhandene Nutzung ist die Erholungsfunktion gering und es liegt keine touristische Bedeutung vor, weshalb sich keine relevante Minderung der Kurzzeit- und sonstigen Erholungsfunktion ergibt.

5.4.2 NATURSCHUTZFACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN B-PLAN

Damit die zu erwartenden Auswirkungen keine umweltrelevanten Ausmaße annehmen (Minimierung) oder unvermeidbare Zerstörungen von Natur und Landschaft durch Aufwertungen an anderer Stelle (Kompensation) ersetzt werden können, sind im nachfolgenden Bebauungsplan folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung der Bodenfunktionen und Vermeidung besonderer Belastungen (Verbots des Schadstoffeintrags), insbesondere während der Baumaßnahme
- naturnahe Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort
- Entwicklung einer artenreichen extensiv zu nutzenden Magerwiese unter den Modulen
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer randlichen Eingrünung

6 FAZIT

Durch das geplante Vorhaben zur Errichtung einer ‚Photovoltaikanlage‘ nordwestlich der Ortslage von Reetz in einer Größe von insgesamt ca. 8,6 ha, möchte die Gemeinde Blankenheim eine nachhaltige Energieversorgung Rechnung tragen.

Das Vorhaben ist auf einer Konversionsfläche geplant. Darüber hinaus möchte die Gemeinde dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung zu ermöglichen.

Das Plangebiet weist eine erhebliche anthropogene Vorbelastung auf. Vom Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder schädlichen Auswirkungen der Schutzgüter zu erwarten. Es sind ferner keine Schutzgebiete bzw. landesweit erfasste Biotop von der Planung betroffen. Die Wohnqualität von Reetz bleibt aufgrund der Entfernung unberührt.

Daher stehen planungsrechtlich keine Belange gegen die Durchführung des Vorhabens. Mit der Verträglichkeit des Vorhabens geht auch die Zielkonformität des Vorhabens im Hinblick auf die geltenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung einher.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Blankenheim

7 HINWEISE

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 (3) BBodSchG).

Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.